



BUCHHALTUNGSDIENSTLEISTUNGEN

 getsix®

VERPFLICHTUNG DER ANWENDUNG DER METHODE DER GETEILTEN ZAHLUNG

- DER MECHANISMUS
DER GETEILTEN ZAHLUNG
- EIN- UND AUSZAHLUNGEN



THE GLOBAL ADVISORY
AND ACCOUNTING NETWORK

VERPFLICHTUNG DER ANWENDUNG DER METHODE DER GETEILten ZAHLUNG

Für einige Produkte und Dienstleistungen ist die Verwendung der geteilten Zahlungsmethode obligatorisch. Sie ergibt sich aus dem Artikel 108a des Umsatzsteuergesetzes, Anhang Nr.15.

Bei Zahlungen für die in dieser Anlage aufgeführten Waren oder Dienstleistungen, die durch eine Rechnung belegt sind, deren Gesamtbetrag **PLN 15.000,00** übersteigt, sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, das Verfahren der geteilten Zahlung anzuwenden.

Im Gegenzug muss der Steuerzahler, der die Rechnung ausgestellt hat, auch die Zahlung des mit dieser Rechnung geschuldeten Betrags im Wege der geteilten Zahlung akzeptieren. Die Rechnungen müssen den Vermerk „Split Payment Mechanismus“ tragen unter Androhung einer zusätzlichen Steuerschuld. Das Fehlen eines solchen Vermerks hat eine Sanktion in Höhe von **30%** des in der Rechnung ausgewiesenen MwSt.-Betrags zur Folge, es sei denn, der geschuldete Betrag wird im Wege des Mechanismus der geteilten Zahlung entrichtet.

Der Mechanismus der geteilten Zahlung beruht darauf, dass:

- die Zahlung des Betrages, welcher der Gesamtheit oder einem Teil der Steuersumme entspricht, wie sie sich aus der erhaltenen Rechnung ergibt, auf das VAT-Konto erfolgt,
- die Bezahlung des Gesamtbetrages oder des Teilbetrages, welcher dem Nettoverkaufswert aus der erhaltenen Rechnung entspricht, erfolgt auf ein Bankkonto oder ein Konto bei einer Spar- und Darlehensgenossenschaft des Zahlungsempfängers, welche für diesen auch das VAT-Konto führen, oder wird auf eine andere Art und Weise verrechnet.

Der Mechanismus der getrennten Zahlung für andere Waren als die in Anhang 15 des Gesetzes ist immer noch nicht obligatorisch, aber der Gesetzgeber hat für diese Transaktionen eine Reihe von Anreizen vorgesehen, um die Steuerzahler davon zu überzeugen, diese Form der Abrechnung zu benutzen.

Diese Anreize sind wie folgt:

- Abweichung von der gesamtschuldnerischen Haftung
- von der Auferlegung einer zusätzlichen Steuerschuld, wird abgesehen
- Nichtanwendung der erhöhten Verzugszinsen auf die Mehrwertsteuer (bis zu **150%** des Regelsatzes),
- beschleunigte Erstattung der Vorsteuer

Ein- und Auszahlungen

Auf das VAT-Konto können ausschließlich Geldmittel aus folgenden Quellen eingezahlt werden:

- Zahlungen an Warenlieferanten und Dienstleister, welche der Höhe der Mehrwertsteuer auf Waren und Dienstleistungen entsprechen unter Verwendung eines speziellen Formats in der Überweisung, welcher angewandter Standard in jedem polnischen Kreditinstitut ist.
- Rückzahlungen von Mehrwertsteuer auf Waren und Dienstleistungen:
 - » im Falle von der Ausstellung von Korrekturrechnungen, unter Verwendung eines speziellen Formats in der Überweisung welcher angewandter Standard in jedem polnischen Kreditinstitut ist.
 - » durch das Finanzamt.

BITTE KONTAKTIEREN SIE UNS:

ORTWIN-UWE JENTSCH
Direktor
Mandantenbetreuung
Partner

Steuerkanzlei: Warschau



ELŻBIETA NARON-GROCHALSKA
Direktor
Mandantenbetreuung

Steuerkanzlei: Breslau



MARTA ROGACKA
Senior-Mandantenbetreuer

Steuerkanzlei: Posen



MARTA RADOSZKO-ADAMCZAK
Senior-Mandantenbetreuer

Steuerkanzlei: Stettin



DIESE VERÖFFENTLICHUNG IST EINE UNVERBINDLICHE
INFORMATION UND DIENT DER ALLGEMEINEN
INFORMATION

Die bereitgestellten Informationen stellen keine Rechts-, Steuer- oder Unternehmensberatung dar, und ersetzen auch keine individuelle Beratung. Trotz sorgfältiger Bearbeitung werden alle Angaben in dieser Veröffentlichung ohne Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen gemacht. Die Informationen in dieser Veröffentlichung sind nicht als alleinige Handlungsgrundlage geeignet, und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Die Haftung der Autoren oder von getsix® ist ausgeschlossen. Wir bitten Sie, sich bei Bedarf für eine verbindliche Beratung direkt an uns zu wenden. Der Inhalt dieser Veröffentlichung ist geistiges Eigentum von getsix® oder seiner Partnerunternehmen und ist urheberrechtlich geschützt. Nutzer dieser Informationen dürfen den Inhalt der Veröffentlichung ausschließlich für eigene Zwecke herunterladen, ausdrucken oder kopieren.

© 2025 getsix® Gruppe

Wenn Sie Fragen zum
Steuerrecht in Polen
haben, wenden Sie
sich bitte an unser
Beraterteam.

e-mail: office@getsix.pl
tel.: +48 (71) 388 13 00

getsix.de

Wrocław

ul. Zwycięska 45
53-033 Wrocław
Tel.: +48 71 388 13 00
Fax: +48 71 388 13 10
Claus Frank
Monika Martynkiewicz-Frank
E-mail: wroclaw@getsix.pl

Poznań

ul. Wyspiańskiego 43
60-751 Poznań
Tel.: +48 61 668 34 00
Fax: +48 61 668 34 10
Roy Heylein
E-mail: poznan@getsix.pl

Warszawa

Sky Office Center
ul. Rzymowskiego 31
02-697 Warszawa
Tel.: +48 22 336 77 00
Fax: +48 22 336 77 10
Ortwin-Uwe Hentsch
E-mail: warszawa@getsix.pl

Szczecin

ul. Storrady Świętosławły 1a
71-602 Szczecin
Tel.: +48 91 351 86 00
Fax: +48 91 351 86 10
Roy Heylein
E-mail: szczecin@getsix.pl

Katowice

ul. Konduktorska 33
40-155 Katowice
Tel.: +48 32 700 07 30
Fax: +48 32 700 07 31
Monika Martynkiewicz-Frank
E-mail: katowice@getsix.pl

Rzeszów

ul. Jana i Jędrzeja Śniadeckich
20D/7
35-006 Rzeszów
Tel.: +48 17 200 85 00
Monika Martynkiewicz-Frank
E-mail: rzeszow@getsix.pl

Berlin

- Representative Office
Pariser Platz 4a
D-10117 Berlin
Deutschland
Tel.: +49 30 208 481 200
E-mail: berlin@getsix.de

Düsseldorf

- Representative Office
FOMACON Business Center
Morsenbroicher Weg 191
D-40470 Düsseldorf
Deutschland

NEHMEN SIE KONTAKT MIT UNS AUF

Welche Frage Sie auch immer haben,
unser Team wird Sie in die richtige
Richtung leiten.

- getsix.de
- polen-buchhaltung.de
- hlb-poland.global

